



Satzung

des Vereins Frieden für Pfoten – Peace for Paws e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frieden für Pfoten – Peace for Paws“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kronach.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Neutralität

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Sammeln von Geld- und Sachspenden zur Verwirklichung von Tierschutzprojekten und Vorhaben im In- und Ausland
 - Bereitstellung von Mitteln für Heilung und Pflege erkrankter Tiere
 - Bereitstellung von Mitteln zum Transport von Tieren
 - Aufbau und Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen im In- und Ausland
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung ihrer baren Auslagen für im Rahmen der Vereinstätigkeit angefallene Transport- und Fahrtkosten gegen Nachweis und in angemessener Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen, Körperschaften und Vereine werden. Die Anerkennung dieser Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 7 Abs. 2). Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Tod (bei natürlichen Personen)
- Liquidation (bei juristischen Personen, Körperschaften und Vereinen)
- Ausschließung.

Der freiwillige Austritt erfolgt gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 2) durch schriftliche Erklärung, die mit Zugang wirksam wird.

Die Ausschließung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse, durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 7 Abs. 3) ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim vertretungsberechtigten Vorstand (§ 7 Abs. 2) einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 4 Beiträge

Ein Vereinsbeitrag wird nicht festgelegt. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus freiwilligen Spenden sowie aus der Entgegennahme von zweckgerichteten Zuwendungen.

§ 5 Patenschaften, Pflegestellen

Es gibt die Möglichkeit, Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft im Verein sondern werden in Form materieller und/oder ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige(n) Tier(e) übernommen.

Pflegestellen für vom Verein betreute Tiere können in Absprache mit dem Vorstand ebenfalls von Nichtmitgliedern des Vereins eingerichtet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Jegliche Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, werden sie durch den Schatzmeister vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist zudem ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder gemeinsam bilden den Gesamtvorstand. Er entscheidet in den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Fällen sowie bei Hinzuziehung nach Ermessen durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Für die Beschlussfassung gelten die für die Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen (§ 8 Abs. 10 bis 12) sinngemäß.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Gründungsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsinhaber bleiben solange im Amt, bis sie dieses selbst niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung selbst, die alsdann einen Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 49% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesen sind, insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Ersatzes für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. oder 2. Vorsitzenden, geleitet.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(12) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der amtierende 1. und 2. Vorsitzende als einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Das nach Beendigung der Liquidation oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke zu verwenden hat.

Kronach, den 22.02.2017